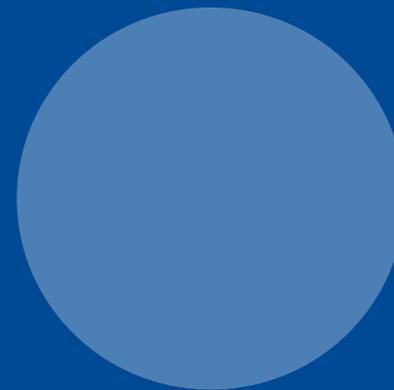
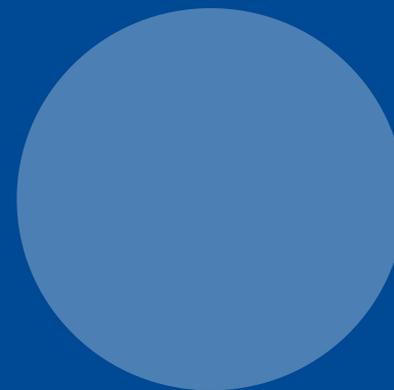


Vollversammlung

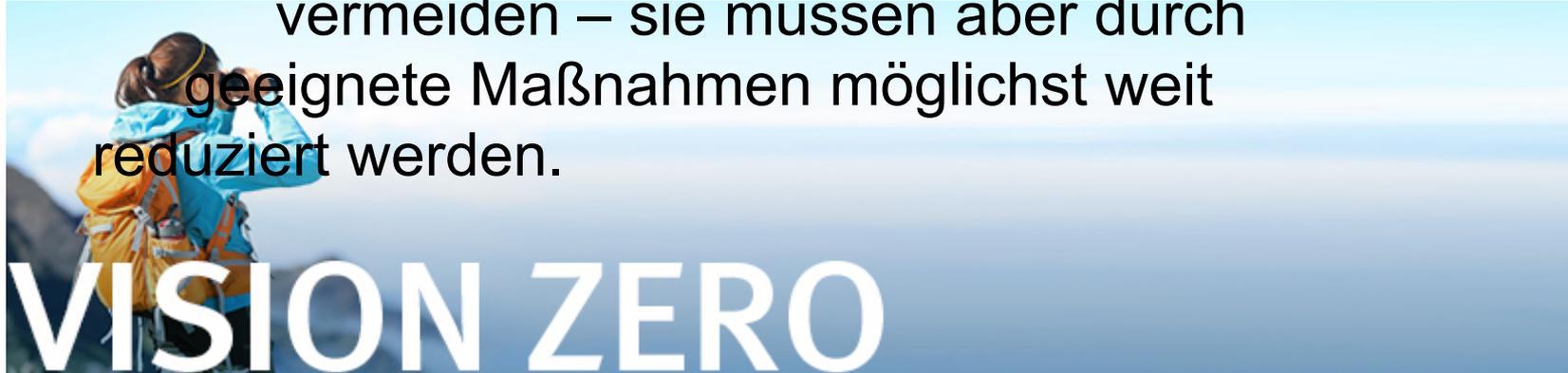
Mainz, 11.09.2021



Unsere Präventionsstrategie geht davon aus, dass durch geeignete präventive Maßnahmen eine Arbeitswelt erreichbar ist, in der niemand bei der Arbeit getötet oder so schwer verletzt wird oder erkrankt, dass daraus lebenslange Schäden resultieren.

„VISION ZERO. Null Unfälle – gesund arbeiten!“ bedeutet nicht „Null Risiko bei der Arbeit“. Wie im ganzen Leben sind auch bei der Arbeit Risiken nicht zu

vermeiden – sie müssen aber durch geeignete Maßnahmen möglichst weit reduziert werden.



VISION ZERO

Brandschutzmaßnahmen können Schadensfälle vermeiden



Ein konkreter Fall



Die dpa meldete am 21.04.2021 um 6:45 Uhr

Beim Brand einer Kerzenfabrik in Rotthalmünster (Landkreis Passau) ist ein Schaden von etwa 250.000 Euro entstanden.

Verletzt wurde bei dem Feuer am frühen Mittwochmorgen niemand, wie die Polizei mitteilte.

Nach Angaben der Polizei wurde der Brand gegen 3.30 Uhr gemeldet. Betroffen war die etwa 150 x 100 Meter große Produktionshalle einer Kerzenfabrik.

Nach derzeitiger Spurenlage war das Feuer in einer Paraffinmaschine ausgebrochen und breitete sich von dort auf weitere Maschinen in der Halle aus. Auch die Wände und die Fassaden wurden stark beschädigt.

Im Ernstfall handlungsfähig?

Nach Angaben des Deutschen Feuerwehrverbands mussten die Einsatzkräfte im Jahr 2018 ca. 250.000 mal ausrücken, um kleinere und größere Brände zu bekämpfen.

Dabei kamen im gleichen Zeitraum 355 Menschen ums Leben.

95 Prozent der Brandopfer sterben an den Folgen einer Rauchgasvergiftung und nicht durch die Flammen selbst.



Bildquelle: © Gerhard Seybert - stock.adobe.com

Gut gerüstet für den Notfall



Brandgefahren auch bei
Gefahrstoffen erkennen



Brandschutz



Brände verhindern



Richtiges Verhalten im Brandfall



Brandbekämpfung

Unser Tipp

Um Notfällen vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig mit dem Gefahrenpotenzial in Ihrem Betrieb auseinanderzusetzen und entsprechende Maßnahmen zur Vorbeugung zu treffen.

Lassen Sie sich dabei bei der Auswahl der Maßnahmen von Feuerwehr und Berufsgenossenschaft beraten.



Technische Regeln für Arbeitsstätten	Maßnahmen gegen Brände	ASR A2.2
---	-------------------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

DGUV Vorschrift 1



§ 22 Notfallmaßnahmen

- (1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.
- (2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist Brandschutz auch ein Thema. Im Merkblatt A 017 der BG RCI ist das der Abschnitt 7.

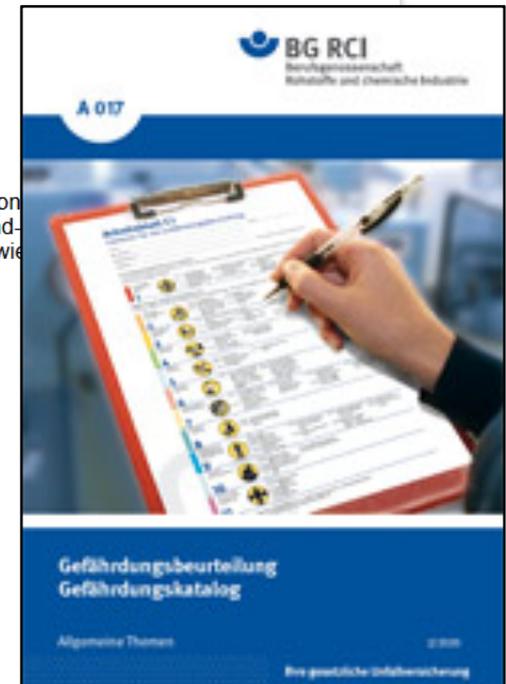
7 Gefährdung durch Brände/Explosionen



Seit Inkrafttreten der „Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Gefahrstoffen“ vom 3. Februar 2015 regelt die **Gefahrstoffverordnung** die Anforderungen und Maßnahmen bei Brand- Die **Betriebssicherheitsverordnung** schreibt die zugehörigen Anforderung an die Prüfungen bzw. den Prüfenden sowie

7.1 Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase

Gefährdungs- und Belastungsfaktoren	Beispiele für Maßnahmen (spezielle Rechtsgrundlagen)
■ Brandlast	→ Gefährdungsbeurteilung zu Brandgefährdungen (§ 6 GefStoffV).
■ Brandentstehung	→ Ermittlung aller Faktoren für Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung eines Brandes, insbesondere auch bei Instandhaltungsarbeiten (TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen).
■ Brandausbreitung	→ Ermittlung von Kennzahlen und Eigenschaften wie z. B. Brennzahl, Flammpunkt (Abschnitt 3.2.2 TRGS 800). → Zündquellen ermitteln (Abschnitt 3.2.3 und Anlage 2 TRGS 800) und vermeiden



Präventionsmedien

 **BG RCI**
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

KB 028-1
kurz & bündig



Brand- und Explosionsgefahren
Schutzmaßnahmen für sichere Tätigkeiten mit brennbaren Stoffen

Bei Tätigkeiten mit brennbaren Stoffen muss das Risiko eines Brandes oder einer Explosion beurteilt werden. Diese Schrift informiert über Voraussetzungen und Ursachen, die zu Brand und Explosionen führen können. Zudem gibt sie Hinweise zu geeigneten Schutzmaßnahmen. Sie soll zur Unterstützung bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und zur Unterstützung von Beschäftigten dienen.

 **BG RCI**
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

KB 028-2
kurz & bündig



Gefährdungsbeurteilung
Explosionsschutzkonzept
Sicherheit

**Rechtlicher Wegweiser
im Explosionsschutz**

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Explosionen im Betrieb zählen zu den fünf häufigsten Ursachen für tödliche Arbeitsunfälle. Dies unterstreicht die Bedeutung einer gut strukturierten Gefährdungsbeurteilung, durch die Gefahren erkannt und bewertet werden. Besteht das Risiko einer Explosion, muss ein Explosionsschutzkonzept erstellt werden. Darin sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Explosion oder zumindest zur Reduzierung der Auswirkungen auf ein vertretbares Maß beschrieben. Diese Schrift gibt diesbezüglich Hinweise zur Vorgehensweise und zu einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.



SKG 022
Sicherheitskurzgespräch
Brandschutz – Feuerlöscher



Checkliste Brandverhütungsschau

Die Muster-Checkliste kann von Ihnen als Hilfsmittel für die Überprüfung des betrieblichen Brandschutzes dienen.

Der Brandschutzbeauftragte oder eine andere beauftragte befähigte Person sollte die Checkliste nutzen, um die wesentlichen Punkte zu prüfen..

Diese Liste ist nicht abschließend und muss auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes angepasst und ergänzt werden.

 **BG RCI**
Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und chemische Industrie

**Muster-Checkliste für
eine Brandverhütungsschau**

VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Diese Muster-Checkliste soll als Hilfsmittel für die Überprüfung des betrieblichen Brandschutzes im Gebäude dienen. Sie dient dem Brandschutzbeauftragten oder einer anderen von der Geschäftsführung beauftragten befähigten Person als Basis für eine Brandverhütungsschau. Diese Liste ist nicht abschließend und muss auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes angepasst und ergänzt werden. Nicht zutreffende Punkte können gestrichen werden.

! _____
Eine solche Überprüfung sollte in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Bereich, Gebäude, Raum, Objekt etc.: _____

Datum: _____

Namen der Prüfpersonen, Kontrollierende, Durchführende: _____

Unterschrift


Brandmelder


Wandhydrant


Feuerlöscher

Bilder: © DGUV Seite 1 von 8

Beratung durch die BG RCI

... können folgende Personen übernehmen:

- Aufsichtsperson, die für Ihren Betrieb zuständig ist
- Sicherheitsingenieur der KMU-Beratung
- Experten aus dem Bereich der Präventionsabteilungen (Brandschutz, Explosionsschutz, Gefahrstoffe ...)

Ihre Fragen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

